



Heizen heute und in 10 Jahren

Ein Infoanlass von Fischer Wärmetechnik

8. und 10. Februar 2022

Umsetzung der Energiestrategie



Rita Kobler
Fachspezialistin Erneuerbare Energien
beim Bundesamt für Energie

Erneuerbar heizen in der Energiepolitik

Rita Kobler
Infoanlass der Fischer Wärmetechnik AG
8. und 10. Februar 2022

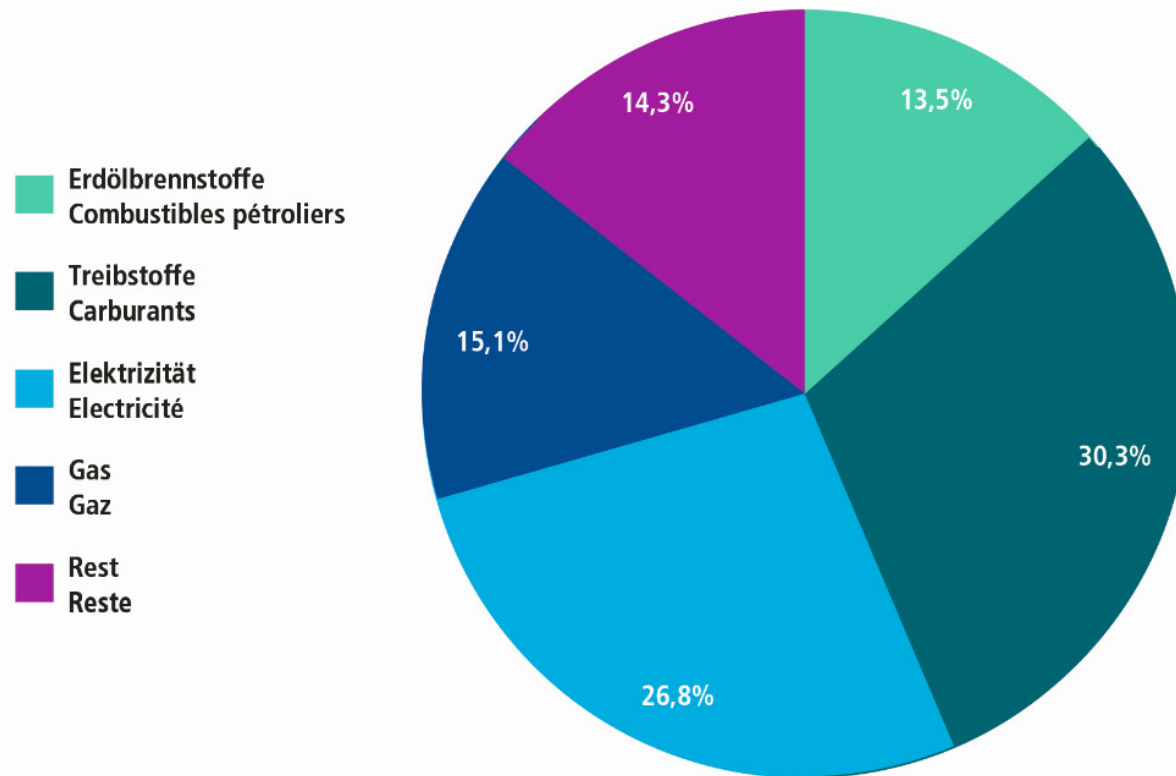
EnergieSchweiz
Bundesamt für Energie BFE


Pulverstrasse 13
CH-3063 Ittigen

Infoline 0848 444 444
energieschweiz.ch

 energieschweiz

Welche Energieträger verwendeten wir im Jahr 2020?

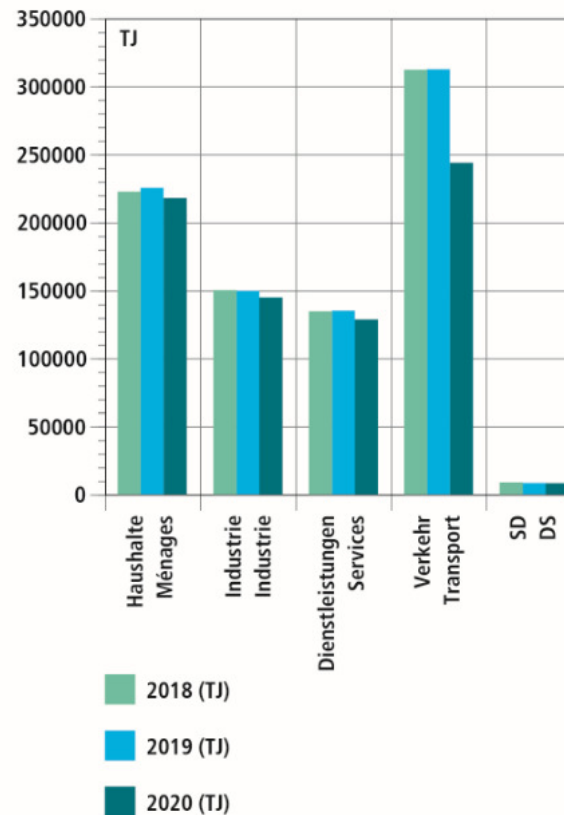


 BFE, Schweizerische Gesamtenergiestatistik 2020 (Fig. 2)
OFEN, Statistique globale suisse de l'énergie 2020 (fig. 2)

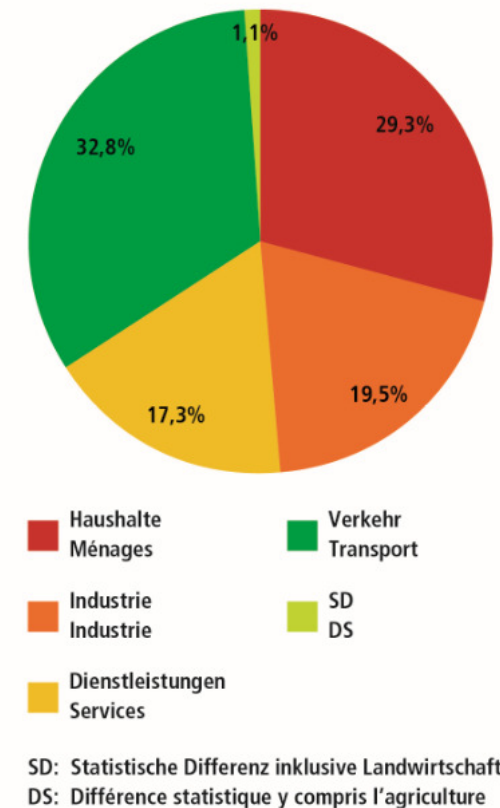
Wer benötigt wie viel?

Die privaten Haushalte benötigen rund 30% des Energiebedarfs der Schweiz.

Endverbrauch in TJ
Consommation finale en TJ

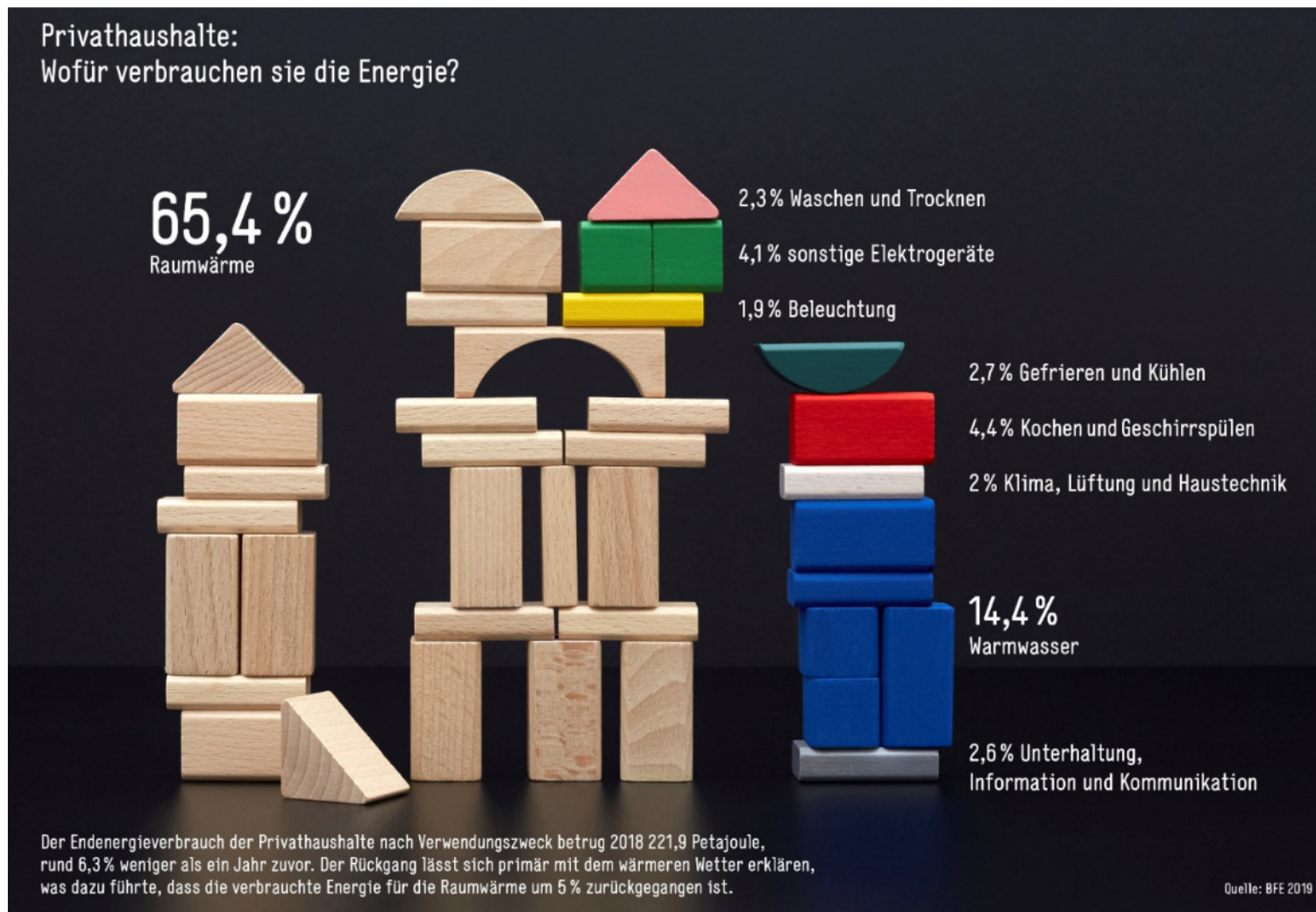


Anteil 2020 der vier Sektoren in %
Parts en 2020 des quatre secteurs en %



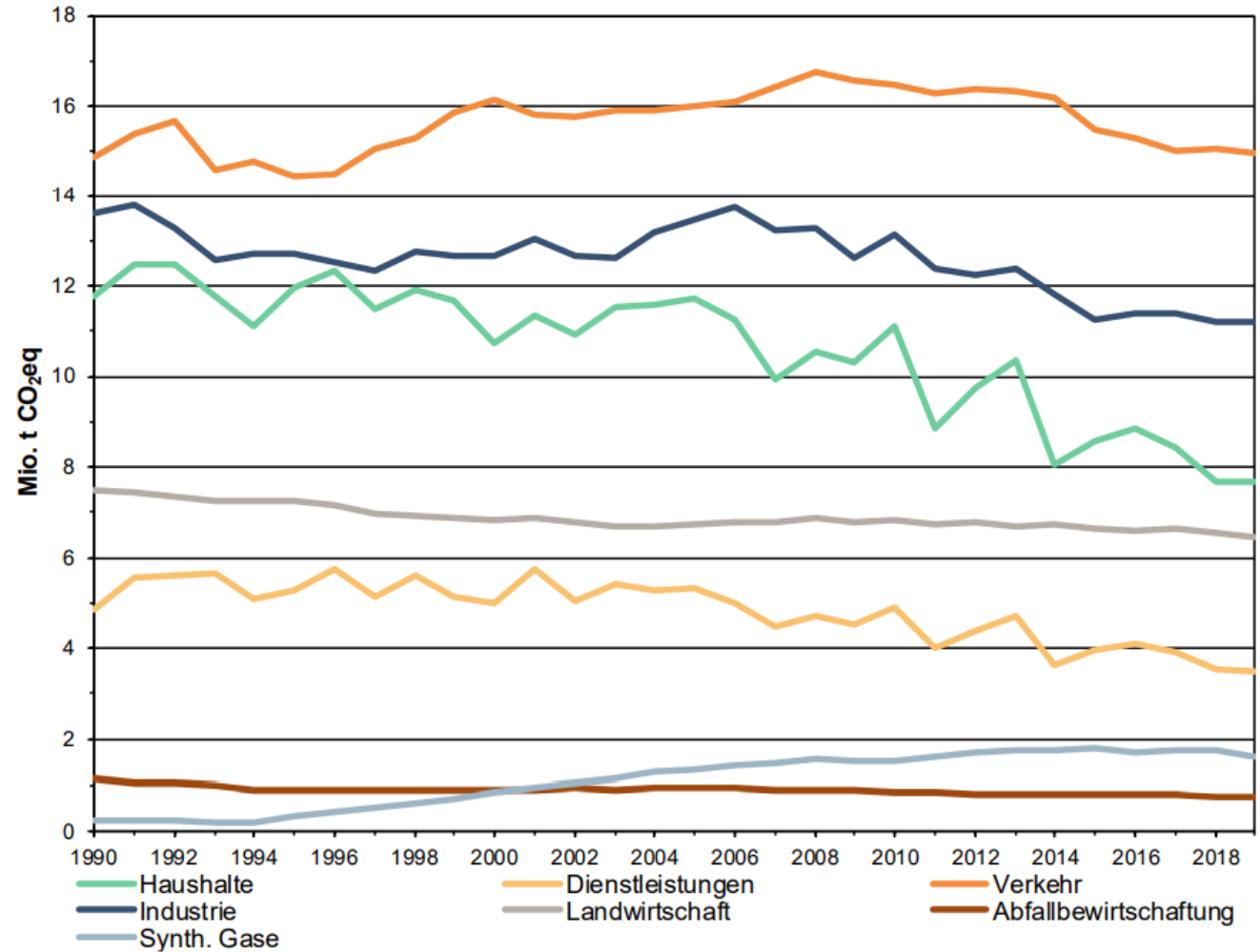
BFE, Schweizerische Gesamtenergiestatistik 2020 (Fig. 3)
OFEN, Statistique globale suisse de l'énergie 2020 (fig. 3)

Wie setzt sich der Energiebedarf der privaten Haushalte zusammen?



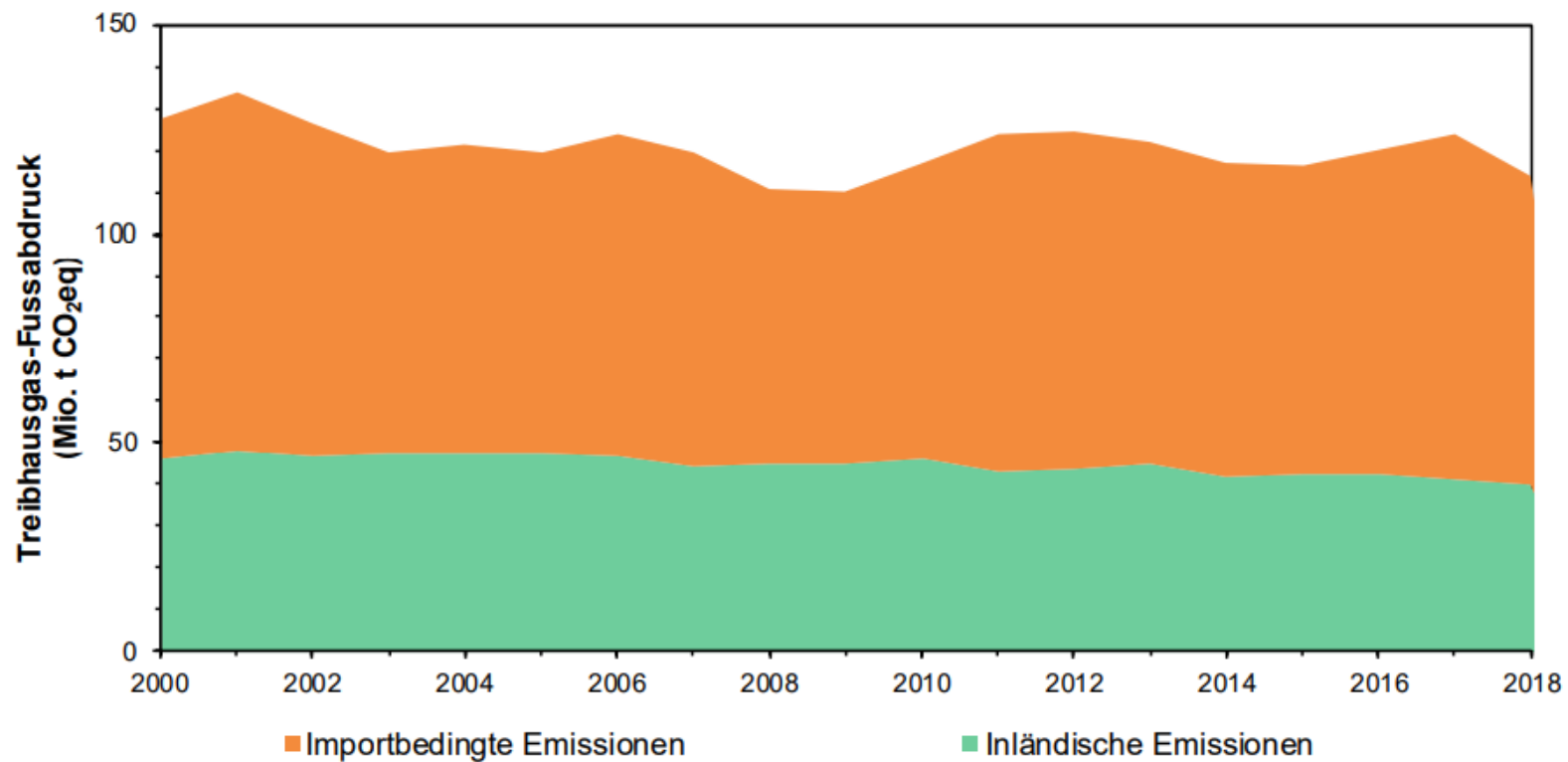
Wer verursacht wie viel CO₂ im Inland?

Die privaten Haushalte verursachen jährlich knapp 8'000'000 Tonnen CO₂, v.a. durch die Verwendung von Heizöl und Erdgas für 20-22°C Raumwärme.



BAFU, Kenngrößen zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen in der Schweiz 1990–2019

Ist das unser Fussabdruck?

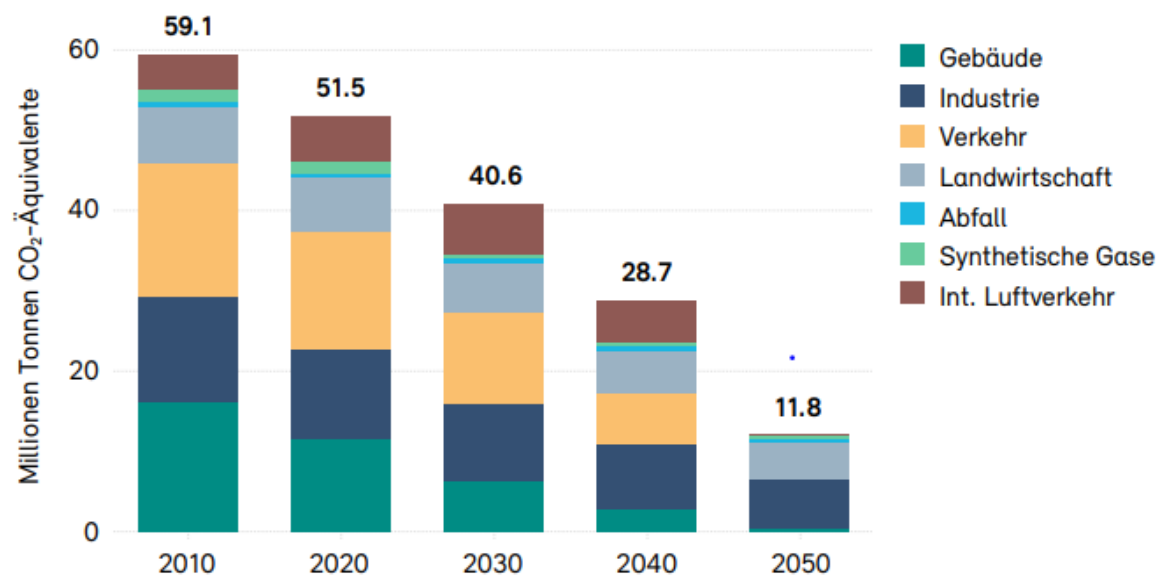


BAFU, Kenngrößen zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen in der Schweiz 1990–2019

Die Klimapolitik des Bundes

Der Bundesrat hat im August 2019 beschlossen, bis Mitte des Jahrhunderts eine ausgeglichene Treibhausgasbilanz anzustreben.

Für den Sektor Gebäude (Raumheizung und Warmwasser in privaten Haushalten, aber auch für Dienstleistungsgebäude) müssen die Emissionen auf Null reduziert werden.



Warum braucht es eine Klimapolitik?

Beispiele aus dem Bericht «Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz: Aktionsplan 2020–2025»

Abbildung 6.1 Risiken aufgrund der zunehmenden Hitzebelastung und Handlungsbedarf auf Bundesebene



Zunehmende Hitzebelastung (höhere Wassertemperatur)

- Negative Veränderungen Biodiversität
- Einschränkung bei der thermischen Nutzung von Gewässern

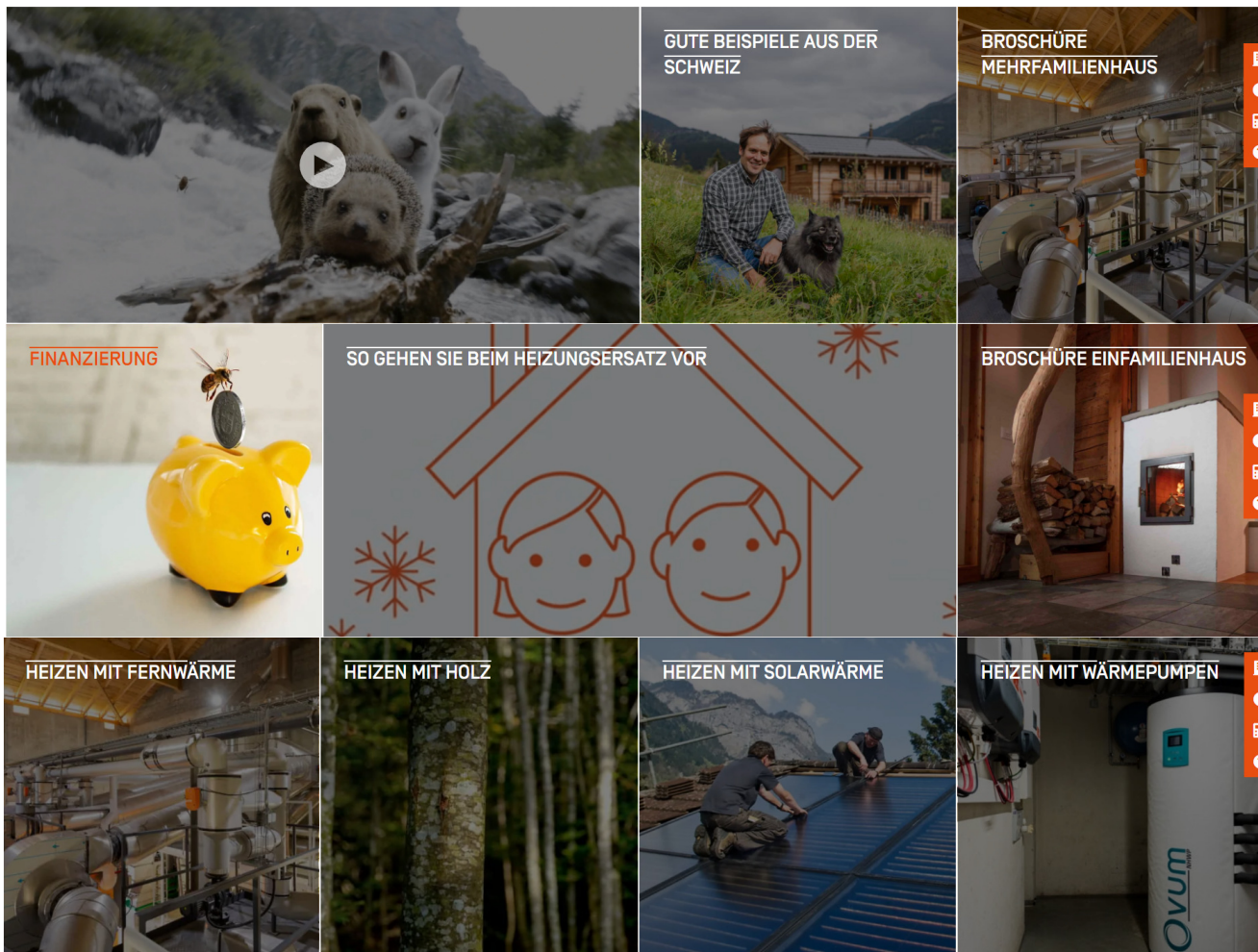
Zunehmende Sommertrockenheit

- Zunahme Wasserknappheit
- Negative Veränderungen Biodiversität
- Ernteeinbussen in der Landwirtschaft
- Beeinträchtigung von Waldleistungen
- Abnahme der Wasserkraftproduktion im Sommer
- Zunahme Aufwand Trinkwasseraufbereitung
- Abnahme Transportkapazität Schifffahrt

Zunehmendes Hochwasserrisiko

- Zunahme von Personenschäden
- Zunahme von Sachschäden
- Positive Veränderung Biodiversität
- Ernteeinbussen in der Landwirtschaft
- Beeinträchtigung von Waldleistungen
- Abnahme der Wasserkraftproduktion
- Abnahme Wasserqualität

Wie kann die Klimapolitik umgesetzt werden?



energieschweiz.ch


Februar 22

www.erneuerbarheizen.ch

- Heizkostenrechner
- Impulsberatung
- Verschiedene Informationen zu den Technologien
- Gute Beispiele

Wie können Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer vorgehen?

SO GEHEN SIE BEIM HEIZUNGSERSATZ VOR:

1. PLANEN SIE VORAUS! 

2. IMPULSBERATER/IN BEIZIEHEN 

3. RECHNEN SIE RICHTIG! 

4. OFFERTEN EINHOLEN UND VERGLEICHEN 

5. BEHÖRDEN INFORMIEREN 

6. FÖRDERGELDER BEANTRAGEN 

7. HEIZUNG ERSETZEN 

Wie ist die Verteilung zwischen Bund und Kantone?

- Art. 74 Umweltschutz

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen.

² Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher.

³ Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

- Art. 89 Energiepolitik

¹ Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

² Der Bund legt Grundsätze fest über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

³ Der Bund erlässt Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Er fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien.

⁴ Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig.

⁵ Der Bund trägt in seiner Energiepolitik den Anstrengungen der Kantone und Gemeinden sowie der Wirtschaft Rechnung; er berücksichtigt die Verhältnisse in den einzelnen Landesgegenden und die wirtschaftliche Tragbarkeit.

Instrumente im CO₂-Gesetz (1/2)? Die CO₂-Abgabe auf fossile Brennstoffe

Seit 2008 wird auf fossilen Brennstoffen wie Heizöl oder Erdgas eine Lenkungsabgabe erhoben.

Jährlich werden rund zwei Drittel der Abgabeerträge verbrauchsunabhängig an Bevölkerung und Wirtschaft zurückverteilt. Ein Drittel (max. 450 Mio. Franken) fließt in das Gebäudeprogramm zur Förderung CO₂-wirksamer Massnahmen wie z.B. energetischer Sanierungen oder erneuerbarer Energien. Weitere 25 Mio. Franken kommen dem Technologiefonds zu.

Die CO₂-Abgabe wird auf alle fossilen Brennstoffe (z.B. Heizöl, Erdgas) erhoben. Ab 2022 beträgt sie 120 Franken pro Tonne CO₂.

Instrumente im CO2-Gesetz (2/2)? Das Gebäudeprogramm



Kontakt Häufige Fragen

- Home
- Das Gebäudeprogramm
- Projekt planen
- Beispiele
- Publikationen und Fotos

Kanton auswählen



Das Gebäudeprogramm

Energie sparen und Fördergelder erhalten

Welche Bedingungen für kantonale Fördergelder bei Wärmepumpen?

Wärmepumpen

Der Kanton Luzern fördert Wärmepumpen, wenn diese eine fossile (Öl oder Erdgas) oder elektrische Hauptheizung ersetzen. Förderberechtigt sind Luft/Wasser-, Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen, die Aussenluft oder Umweltwärme aus dem Untergrund, Grundwasser, Seewasser, Wärme aus Eisspeicher etc. nutzen. Die Bezugsgrösse für die Berechnung des Förderbeitrags ist die thermische Nennleistung der Wärmepumpe (kW_{th}).

Förderbeiträge:

- > Bis 15 kW: 4'000 Fr. (Luft/Wasser-Wärmepumpen)
- > Bis 15 kW: 8'500 Fr. (Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpen)
- > Ab 15 kW: 2'500 Fr. + 100 Fr./ kW_{th} (Luft/Wasser-Wärmepumpen)
- > Ab 15 kW: 4'000 Fr. + 300 Fr./ kW_{th} (Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpen)
- > Zusatzbeitrag für die Erstinstallation eines Wärmeverteilsystems: 1'600 Fr. + 40 Fr./ kW_{th}

Die wichtigsten Förderbedingungen

- > Ersatz von fossilen Energieträgern (Öl oder Erdgas) oder von Elektroheizungen
 - > Der Förderbeitrag wird mit max. 50 W installierter Kessel-Nennleistung pro m^2 Energiebezugsfläche bemessen.
 - > Für Anlagen bis 15 kW_{th} ist Wärmepumpensystemmodul (WPSM) erforderlich.
 - > Anlagen über 15 kW_{th} benötigen Leistungsgarantie von EnergieSchweiz und Gütesiegel der Gütesiegelliste der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS).
 - > Bei Anlagen ab 100 kW_{th} ist Strom- und Wärmemessung erforderlich
 - > Erdwärmesonden müssen durch Bohrfirmen mit FWS-Gütesiegel verteuft werden.
-
- > Förderbedingungen, Förderbeiträge und erforderliche Gesuchsbeilagen [PDF](#)
 - > Fragen und Antworten - Wärmepumpen [PDF](#)
 - > Faktenblatt Wärmepumpensystemmodul WPSM [PDF](#)

WICHTIG:
Fördergesuche müssen vor Baubeginn eingereicht werden. Eine nachträgliche Unterstützung von bereits ausgeführten Massnahmen ist ausgeschlossen.

<https://uwe.lu.ch/themen/energie/foerderprogramme>

Welche Bedingungen für kantonale Fördergelder bei Holzfeuerungen?

Holzfeuerungen

Der Kanton Luzern fördert das Erstellen von Neuanlagen automatischer Holzfeuerungen bei der Umstellung von fossilen Energieträgern (Öl oder Erdgas) oder von Elektroheizungen (zentral oder dezentral) auf naturbelassenes Holz. Die Bezugsgrösse für die Berechnung des Förderbeitrags ist die Kessel-Nennleistung der Anlage (kW_{th}).

Förderbeiträge

- > Stückholzfeuerungen, Pelletfeuerungen mit Tagesbehälter: 5'000 Franken
- > Automatische Holzfeuerungen bis 15 kW: 8'000 Franken
- > Automatische Holzfeuerungen 15 kW_{th} bis 70 kW_{th} : 5'000 Franken + 200 Fr./ kW_{th}
- > Automatische Holzfeuerungen ab 70 kW_{th} bis 500 kW_{th} : 300 Fr./ kW_{th}
- > Automatische Holzfeuerungen ab 500 kW_{th} : 40'000 Fr. + 300 Fr./ kW_{th}
- > Zusatzbeitrag für die Erstinstallation eines Wärmeverteilsystems: 1600 Fr. + 40 Fr./ kW_{th}

Die wichtigsten Förderbedingungen

- > Nur bei Umstellung von fossilen Energieträgern (Öl oder Erdgas) oder von Elektroheizungen auf naturbelassenes Holz.
- > Der Förderbeitrag wird mit max. 50 W installierter Kessel-Nennleistung pro m^2 Energiebezugsfläche bemessen.
- > Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz (Anlagen bis 70 kW Feuerungswärmeleistung)
- > Planung gemäss QM Holzheizwerke (Anlagen über 70 kW Feuerungswärmeleistung)
- > [Förderbedingungen, Förderbeiträge und erforderliche Gesuchsbeilagen](#) PDF
- > [Situationsanalyse automatische Holzheizungen bis 70kW](#) XLS
- > [Fragen und Antworten - Holzfeuerungen](#) PDF

WICHTIG:
Fördergesuche müssen vor Baubeginn eingereicht werden. Eine nachträgliche Unterstützung von bereits ausgeführten Massnahmen ist ausgeschlossen.

<https://uwe.lu.ch/themen/energie/foerderprogramme>

Welche Bedingungen für kantonale Fördergelder beim Anschluss an ein thermisches Netz?

Anschluss an ein Wärmenetz

Der Kanton Luzern fördert den Anschluss an ein Wärmenetz, wenn dieser eine fossile (Öl oder Erdgas) oder elektrische Heizung ersetzt. Die bezogene Wärme muss hauptsächlich aus erneuerbarer Energie oder Abwärme stammen. Die Bezugsfläche für die Berechnung des Förderbeitrags ist die thermische Nennleistung.

Förderbeiträge

- > Bis 15 kW: 8'200 Fr.
- > Ab 15 kW: 7'000 Fr. + 80 Fr./kW
- > Ab 500 kW: 27'000 Fr.- + 40 Fr./kW
- > Zusatzbeitrag für die Erstinstallation eines Wärmeverteilsystems: 1'600 Fr. + 40 Fr./kWth

Die wichtigsten Förderbedingungen

- > Ersatz von fossilen Energieträgern (Öl oder Erdgas) oder von Elektroheizungen.
- > Der Förderbeitrag wird mit max. 50 W installierter Kessel-Nennleistung pro m² Energiebezugsfläche bemessen.
- > Die bezogene Wärme muss zu mindestens 75% aus erneuerbarer Energie oder Abwärme stammen. [PDF](#) [PDF](#)
- > [Förderbedingungen, Förderbeiträge und erforderliche Gesuchsbeilagen](#) [PDF](#)
- > [Fragen und Antworten \(FAQ\) Förderprogramm Anschluss an ein Wärmenetz](#) [PDF](#)

WICHTIG:
Fördergesuche müssen vor Baubeginn eingereicht werden. Eine nachträgliche Unterstützung von bereits ausgeführten Massnahmen ist ausgeschlossen.

<https://uwe.lu.ch/themen/energie/foerderprogramme>

Die Impulsberatung – Förderung im Kanton Luzern

Impulsberatung

Der Kanton Luzern fördert die Impulsberatung erneuerbar heizen, um Hausbesitzerinnen und Hausbesitzern aufzuzeigen, welche erneuerbaren Alternativen für den Ersatz von Öl-, Gas- und Elektroheizungen in Frage kommen.

Förderbeitrag

- > Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser bis 6 Wohneinheiten: 350 Fr. pro Beratung (wird an Berater/in ausbezahlt)
- > Mehrfamilienhäuser mit mehr als 6 Wohneinheiten und StWG: 700 Fr. pro Beratung (wird an Berater/in ausbezahlt)

Die wichtigsten Förderbedingungen

- > Nur für bestehende Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser
- > Nur für Gebäude mit Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizungen
- > Beratung durch geschulte Berater der nationalen Beraterliste (www.erneuerbarheizen.ch)
- > Die Rechnung muss spätestens 1 Monat nach Begehung eingereicht werden
- > [Förderbedingungen, Förderbeiträge und erforderliche Gesuchsbeilagen](#) PDF
- > [Für Impulsberater: Musterrechnung für die Abrechnung mit UWE](#) DOC
- > [Anleitung Abrechnung für Impulsberater](#) PDF

<https://uwe.lu.ch/themen/energie/foerderprogramme>

Wie komme ich zu einer Impulsberatung?

<https://erneuerbarheizen.ch/impulsberatung>

IMPULSBERATUNG

Der Ersatz Ihrer Heizung ist für das Klima und für Ihr Portemonnaie eine wichtige Entscheidung. Mit der Impulsberatung «erneuerbar heizen» kommen Sie rasch ans Ziel. Über die **Postleitzahl-Suche** finden Sie die nächstgelegene Impulsberaterin oder den nächstgelegenen Impulsberater auf der Karte oder der Liste darunter.

Diese Fachperson steht Ihnen bei allen Fragen rund um Ihre Heizung zur Seite. Sie wird Ihr Gebäude besichtigen und Sie vor Ort über die Möglichkeiten beraten, wie Sie die Heizung ersetzen können. Gemeinsam wählen Sie dann das passende, erneuerbare Heizsystem für Ihre Liegenschaft aus. Die Impulsberatung wird in vielen Kantonen dank Förderbeiträgen vergünstigt angeboten. Erkundigen Sie sich vorgängig über den Erhalt von **Förderbeiträgen** beim Kanton, Ihrer Gemeinde und allfälligen weiteren Akteuren.

Wer entscheidet heute wie?

Im 2021 wurden schweizweit folgende Heizungen verbaut:

- 33'700 neue Wärmepumpen Anlagen
- 2'630 neue Holzheizungen
- 12'220 neue Gaskessel
- 5'630 neue Ölkessel

Auch wenn noch nicht alle Kantone ihr Energiegesetz verschärft haben, setzen Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer mehrheitlich auf erneuerbare Heizsysteme.



Danke für die Aufmerksamkeit





Heizen heute und in 10 Jahren

Ein Infoanlass von Fischer Wärmetechnik